

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Landratsämter Alb-Donau-Kreis und Heidenheim zum Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet Donauried-Hürbe, Teileinzugsgebiet F für die Grundwasserfassungen 1 und 6 des Zweckverbandes Landeswasserversorgung Stuttgart

Die unteren Wasserbehörden der Landratsämter Alb-Donau-Kreis und Heidenheim erlassen als zuständige Behörden nach §§ 49 Abs. 5, 35 Satz 2, 41 Abs. 4 S. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) für das Gebiet des Alb-Donau-Kreises und das Gebiet des Landkreises Heidenheim folgende

Allgemeinverfügung

1. Die durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis und das Landratsamt Heidenheim erlassene Allgemeinverfügung vom 14.01.2013 zur Einstufung des Teileinzugsgebiets F des Wasserschutzgebiets Donauried-Hürbe (Grundwasserfassungen 1 und 6 des Zweckverbandes Landeswasserversorgung Stuttgart) wird mit Wirkung vom 01.01.2023 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit Ablauf des 13.01.2023 als bekannt gegeben.

Begründung

Mit der gemeinsamen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und des Landratsamtes Heidenheim vom 14. Januar 2013, veröffentlicht am 17. Januar 2013 im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises sowie in den Amtsblättern der Gemeinden Langenau, Rammingen, Asselfingen, Öllingen, Setzingen, Altheim (Alb), Amstetten, Weidenstetten, Nerenstetten, Börslingen, Neenstetten, Holzkirch und am 24. Januar 2013 in der Heidenheimer Tageszeitung sowie in den Amtsblättern der Gemeinden Gerstetten, der Stadt Herbrechtingen, der Stadt Niederstotzingen und der Gemeinde Sontheim, haben die Landratsämter Alb-Donau-Kreis und Heidenheim im Wasserschutzgebiet Donauried-Hürbe den Teilbereich F (Grundwasserfassungen 1 und 6) des Zweckverbandes Landeswasserversorgung Stuttgart entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 SchALVO als Nitratproblemgebiet eingestuft. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der SchALVO vom 20.02.2001, zuletzt geändert am 03.12.2013 (GBI. S. 389), bleibt die Einstufung wirksam, bis die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 SchALVO über die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr vorliegen und endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres.

Da die Voraussetzungen für die Einstufung des Teilbereichs F als Nitratproblemgebiet im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SchALVO aufgrund gesunkenen Nitratwerten nicht mehr vorliegen, endet die Einstufung als Nitratproblemgebiet mit Ablauf des 31.12.2022 (§ 5 Abs. 3 S. 2 SchALVO). Daher wird die Allgemeinverfügung vom 14.01.2013 der Landratsämter Alb-Donau-Kreis und Heidenheim hiermit aufgehoben.

Der betroffene Teilbereich F erstreckt sich im **Alb-Donau-Kreis** auf Teilgebiete der Gemeinden Altheim/Alb, Asselfingen, Ballendorf, Langenau, Öllingen (mit Ausnahme des Wasserschutzgebiets Öllingen), Rammingen und Setzungen.

Im **Landkreis Heidenheim** erstreckt sich der Teilbereich F auf Teilgebiete der Gemeinden Gerstetten (Gemarkungen Heuchlingen, Dettingen und Flur Sontbergen der Gemarkung Gerstetten), der Stadt Herbrechtingen (Gemarkungen Bissingen und Hausen), der Stadt Niederstotzingen (Gemarkungen Niederstotzingen, Oberstotzingen und Stetten) und der Gemeinde Sontheim (Gemarkung Sontheim).

Der räumliche Geltungsbereich des Teileinzugsgebiets F kann der beigefügten Karte entnommen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis: www.alb-donau-kreis.de gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und § 41 Abs. 3 und 4 LVwVfG BW bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Heidenheim in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 DVO LKrO durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises www.landkreis-heidenheim.de sowie in den Amtsblättern der von der Aufhebung betroffenen Gemeinden. Die Allgemeinverfügung gilt mit Ablauf des 13.01.2023 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30 oder beim Landratsamt Heidenheim in 89518, Felsenstraße 36 erhoben werden.

Ulm/Heidenheim den 22. Dezember 2022

gez.
Helmut Reichelt
(Alb-Donau-Kreis)

gez.
Marlene Bolz, ELB
(Heidenheim)

